

**Durchgeschriebene Fassung
Satzung der Gemeinde Ganderkesee**

**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) und § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i. d. F. vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Ganderkesee betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit die Benutzung nicht nach § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beitragsfrei ist.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen. Kindertageseinrichtungen sind Kindergärten, Spielkreise, Kinderhorte und Kinderkrippen.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben.
- (2) Veranlagungszeitraum ist jeweils ein Kindergartenjahr. Als Kindergartenjahr gilt das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.
- (3) Eine Anmeldung für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres. Erfolgt sie im Laufe des Kindergartenjahres, gilt sie bis zum Ende des Kindergartenjahres. Die Benutzung kann aus wichtigem Grund, z. B. Wegzug oder Krankheit des Kindes, vorzeitig abgemeldet werden.
- (4) Die Gemeinde kann Kinder von der weiteren Benutzung der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn das Kind einen Monat lang unentschuldigt gefehlt hat oder der Gebührenpflichtige für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung von Nutzungsgebühren in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Nutzungsgebühren in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (5) Erfolgt die Anmeldung oder Abmeldung im Laufe eines Kindergartenjahres, gilt abweichend von Abs. (2) folgendes: Der Veranlagungszeitraum beginnt mit dem ersten des Kalendermonats, für den die Anmeldung erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung wirksam wird, es sei denn, die Abmeldung erfolgt für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres.
- (6) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenpflicht entsteht.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die monatlichen Gebühren sowie die Ermäßigung der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren ermäßigt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen eine Gebührenermäßigung rechtfertigt. Die Ermäßigung ist einkommensabhängig.
- (4) Eine Gebührenermäßigung wird wirksam frühestens für den Monat, in dem der Antrag auf Ermäßigung gestellt worden ist.
- (5) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Einkommen/Einkommensermittlung

- (1) Einkommen i. S. dieser Satzung ist das zu versteuernde Einkommen der Sorgeberechtigten i. S. von § 2 Abs. 1, 2 und 5 Einkommensteuergesetz i. d. F. v. 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2915) (EStG) mit folgenden Maßgaben:

Bei der Ermittlung des Einkommens

- dürfen negative Einkünfte einer Einkunftsart i. S. von § 2 Abs. 1 EStG nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden,
 - darf der einem Kommanditisten oder Patenreeder zuzurechnende Anteil aus Verlust der Kommanditgesellschaft bzw. Patenreeder nicht mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht; er darf insoweit auch nicht nach § 10 d EStG abgezogen werden,
 - ist ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen i. S. dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte im Sinne von § 3 EStG, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes der Sorgeberechtigten und der Kinder dienen, hinzuzurechnen, sofern und soweit diese Einkünfte insgesamt mehr als € 1.278,00 im Jahr betragen. Leistungen, die aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden, bleiben unberücksichtigt.
 - (3) Maßgebend ist jeweils das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres. Dies gilt nicht, wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten sich um mehr als 20 % verändert hat. In diesem Fall ist das Einkommen zurzeit der Antragstellung zu berücksichtigen, fiktiv berechnet auf zwölf Monate.

- (4) Dem Antrag auf Gebührenermäßigung ist der maßgebende Einkommensteuerbescheid beizufügen. Sind die Gebührensschuldner von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit, ist das maßgebliche Einkommen durch andere geeignete Nachweise zu belegen.
- (5) Ist das aktuelle Einkommen maßgeblich, können Einkommensnachweise für drei aufeinander folgende Monate verlangt werden. Sie sind nach Aufforderung innerhalb von einem Monat vorzulegen.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, in Fällen, in denen einer Gebührenermäßigung das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt wird, die Einkommensverhältnisse aufgrund der für diesen Zeitraum später erfolgenden Einkommensteuerfestsetzung zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind auf Anforderung innerhalb von einem Monat Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die vorgenannte Frist auf Antrag um einen weiteren Monat verlängert werden.
- (7) Wurden die Gebühren ermäßigt und verändert sich in der Folgezeit das Einkommen der Sorgeberechtigten um mehr als 20 %, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Einkommensnachweise

- (1) Ist dem Antrag auf Gebührenermäßigung der maßgebende Einkommensteuerbescheid oder andere geeignete Nachweise i. S. von § 4 Abs. (4) Satz 2 nicht beigefügt, werden bis zu dem Monat, in dem die Unterlagen vollständig vorliegen, die Gebührenhöchstsätze erhoben.
- (2) Werden die nach § 4 Abs. (5) und (6) geforderten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Gebührenerhebung rückwirkend für den gesamten Ermäßigungszeitraum nach den Gebührenhöchstätzen.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden gebührenmäßig wie Ehegatten erfasst, wenn beide Partner Eltern des Kindes sind.
- (3) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in Einrichtungen veranlasst haben.

§ 7 Festsetzung der Gebühren/Fälligkeit

- (1) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Gebührenermäßigung vorläufig zu gewähren, wenn der Gebührenermäßigung das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt wird. Eine endgültige Gebührensatzung erfolgt, sobald die Einkommenshöhe für den Erhebungszeitraum feststeht und vom Gebührensschuldner nachgewiesen wurde, im Falle des § 5 Abs. (2) nach Ablauf der gesetzten Frist.
- (2) Die Gebühr ist zur Zahlung fällig jeweils bis zum 3. Werktag jeden Monats.

§ 8 Billigkeitsregelung

In begründeten Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Leichtfertige Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. (1) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 NKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. (2) NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 2. gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 14.05.1996, zuletzt geändert am 16.12.2004, außer Kraft.

Ganderkesee, den 16.02.2007

Gerken-Klaas
Bürgermeisterin